



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                    **StAZH OS 9 (S. 5-33)**

Titel                        **Gesetz betreffend eine allgemeine  
Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im  
Kanton Zürich.**

Ordnungsnummer

Datum                      29.09.1852

[S. 5] **Erster Abschnitt.**

### **Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1. Es besteht eine allgemeine Brandversicherungsanstalt für den Kanton Zürich, deren Leitung und Geschäftsführung der Polizeidirektion übertragen ist. Diese Versicherungsanstalt ist in dem Sinne eine gegenseitige, daß ihre Ausgaben jährlich auf alle Glieder der Anstalt im Verhältnisse der in dem Kataster enthaltenen Schätzungen ihrer Gebäude vertheilt werden.

§ 2. Mit Ausnahme von Brücken, Pulvermühlen, Pulvermagazinen und aller einzelnen, abgelegen stehenden Gebäude, deren Schätzungswerth weniger als Frkn. 200 beträgt, sind alle übrigen im Kantone befindlichen Gebäude der Brandversicherungsanstalt einzuverleiben, so jedoch, daß der Versicherung bloß die eigentlichen Gebäudetheile, bei Trotten auch die festen Bestandtheile des Trottwerkes und bei Mühlen und andern Wasserwerken auch das Wasserrad mit seinem ersten Vorgelege unterliegen, wogegen andere Vorrichtungen, mögen sie auch mit // [S. 6] einem Gebäude zusammenhängen, wie z. B. das übrige Räderwerk und Getriebe, Maschinen, mechanische Einrichtungen, Färb- und Dampfkessel (ausgenommen solche, welche ausschließlich zur Dampfheizung verwendet werden), Ziegel- und Kalkofen u. s. w. davon ausgeschlossen bleiben.

§ 3. Die im Kataster der Brandversicherungsanstalt des Kantons Zürich eingeschriebenen Gebäude dürfen überall nicht und namentlich weder für einen angeblichen Mehrwerth, noch für denjenigen Theil ihres Werthes, für welchen der Versicherte nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 42) die Gefahr selbst zu tragen hat, bei irgend einer andern Assekuranzanstalt versichert werden, bei einer Buße von Frkn. 60–500 und Ausschluß von der Vergütung allfälligen Brandschadens (§ 5).

§ 4. Alle Theilnehmer an der Brandversicherungsanstalt, welche a) durch Feuer, b) durch die zur Dämpfung des Feuers oder Verhinderung seiner Ausbreitung gebrauchten Mittel, c) durch Blitzeinschlag mit oder ohne Entzündung Schaden an ihren Gebäuden erleiden, haben dafür nach Maßgabe der unten folgenden Bestimmungen auf Ersatz Anspruch.

Für Brandschaden, welcher durch Kriegsereignisse veranlaßt worden, leistet die Assekuranzanstalt keinen Ersatz. In einem solchen Falle wird der Regierungsrath dem Großen Rathe Bericht erstatten und je nach Umständen einen Antrag auf einen billigen, von Staats wegen den Beschädigten zu leistenden Beitrag damit verbinden.



Vorbehalten sind die Bestimmungen // [S. 7] des Gesetzes vom 1. Heumonats 1835, betreffend schützende Maßregeln gegen gewaltthätige Schädigungen.

§ 5. Von diesem Ersatze sind ausgeschlossen:

- a. Diejenigen, welche entgegen den Bestimmungen des § 3 Doppel- oder Mehrversicherungen eingegangen haben;
- b. Diejenigen, welche der absichtlichen Brandstiftung, der Gehülfschaft oder Begünstigung dieses Verbrechens durch rechtskräftiges Urtheil schuldig erklärt sind.

Jedoch haben Gläubiger, welchen an den abgebrannten oder beschädigten Gebäuden ein Spezialpfandrecht kraft ausdrücklicher rechtsgültiger Verschreibung zusteht, wenn und insoweit sie nachweisen, daß anderweitige Vermögen des Schuldners zu ihrer Befriedigung nicht hinreiche, Anspruch an die Brandkasse bis auf den Betrag, den diese dem unschuldigen Brandbeschädigten zu leisten gehabt hätte.

§ 6. Wenn ein Brand aus Fahrlässigkeit des Gebäudeeigenthümers entweder entstanden oder nicht verhindert worden ist, soll der Betreffende einen je nach dem Grade der Fahrlässigkeit zu bestimmenden Abzug an der Assekuranzvergütung erleiden, welcher in sehr gravirenden Fällen bis auf den ganzen Betrag derselben ansteigen kann. Vorbehalten ist die Bestimmung des vorhergehenden Paragraphen betreffend allfällige Gläubiger.

§ 7. Bei schuldhaften Brandstiftungen steht der Brandkasse wegen der an einen Nichtschuldigen geleisteten Assekuranzvergütung und sonstigen durch den Brand // [S. 8] veranlaßten Auslagen und Kosten Regreß gegen den oder die Schuldigen zu, und zwar bei absichtlicher Brandstiftung für den ganzen Betrag derselben, bei fahrlässiger für einen je nach dem Grade der Fahrlässigkeit durch das zuständige Gericht zu bestimmenden Theil, der in besonders gravirenden Fällen bis auf den ganzen Betrag ansteigen kann. Bei absichtlicher Brandstiftung haften sämmtliche Schuldige solidarisch; bei fahrlässiger kann das Gericht die Solidarität gleichfalls aussprechen.

§ 8. Alle Brandfälle, mit einziger Ausnahme der unzweifelhaft durch Blitzeinschlag entstandenen, sind zur Untersuchung und Beurtheilung dem zuständigen Gerichte zuzuweisen, welches sogleich die Sache an Hand zu nehmen und namentlich ohne allen Verzug für allfällig nöthige Vervollständigung der Voruntersuchung zu sorgen, nach deren Vollendung aber durch Beschluß zu erkennen hat, ob ein förmliches Urtheil auszufällen sei. Im Falle der Verneinung ist hievon dem Statthalteramte, beziehungsweise der Staatsanwaltschaft für sich und zu Handen der Polizeidirektion Kenntniß zu geben. Im Falle der Bejahung hat das Gericht in der Regel, und wenn keine besondern Hindernisse entgegenstehen, in einem Urtheile sowohl über den Strafpunkt, als über den allfällig zu machenden Abzug von der Assekuranzvergütung oder den Betrag des an die Anstalt zu leistenden Schadenersatzes zu entscheiden.

§ 9. Der Polizeidirektion liegt ob, im Interesse der Anstalt über alles dasjenige, was zur Verhütung von Brandunglück beitragen kann, zu wachen, und // [S. 9] wenn dieselbe eine in feuerpolizeilicher Beziehung gefährliche Bauart oder Einrichtung bemerkt, die zu schleuniger Abhülfe nöthigen Anordnungen zu treffen.

§ 10. Die sämmtlichen Polizeibehörden und insbesondere die Ortspolizeibehörden (Feuerschau, Gemeindrath und Gemeindammann) sind bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, sobald irgend eine feuersgefährliche Bauart, Einrichtung, oder



Feuersgefahr drohende Art der Bewerbung oder Benutzung eines Gebäudes oder seiner Umgebungen zu ihrer Kenntniß gekommen ist, unverzüglich die erforderlichen Anordnungen zur Abhülfe im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu treffen, die nöthigen Vorschriften, allfällig nach Zurathziehung von Sachverständigen zu ertheilen, Verbote zu erlassen u. s. w. und nöthigenfalls für deren Befolgung auf exekutivem Wege zu sorgen, letzteres auf Kosten der Ungehorsamen, welche überdieß noch in eine Strafe von Frkn. 10–200, in wichtigen Fällen verbunden mit Gefängniß bis auf 14 Tage, verfällt werden können.

Dem Betheiligten steht zwar der Rekurs an die obern Behörden binnen zwei Mal vierundzwanzig Stunden nach Eröffnung der betreffenden Schlußnahme frei; jedoch ist die Unterbehörde in Fällen naher oder bedeutender Gefahr ermächtigt und verpflichtet, ohne Rücksicht auf einen allfälligen Rekurs den Gebrauch der gefahrdrohenden Einrichtung oder die Vornahme der gefährlichen Handlung inzwischen zu verhindern.

Wenn der Besitzer eines Hauses die getroffenen baulichen Anordnungen wegen notorischer Armuth nicht auszuführen im Stande ist, und die auf dem // [S. 10] Hause versicherten Gläubiger, welchen die polizeilichen Verfügungen zur Kenntniß zu bringen sind, sich nicht freiwillig zur Ausführung der vorgeschriebenen Reparaturen verstehen, ein Dritter aber diese Reparatur entweder selbst vornehmen lassen oder das Geld dazu herschießen will, so hat der Betreffende für die Kosten der vorgeschriebenen Reparatur, die Erstellung dieser vorausgesetzt, während der Dauer eines Jahres, vom Tage der Beendigung der Reparaturen an, in Auffällen ein privilegiertes Pfandrecht auf das Gebäude. Dasselbe privilegierte Pfandrecht steht auch den Pfandgläubigern zu, wenn diese die Reparaturen vornehmen oder das dazu nöthige Geld vorschießen.

Wird auf keinem dieser Wege die vorgeschriebene Reparatur vorgenommen, so wird das Gebäude nach Verfluß eines halben Jahres für so lange gänzlich aus dem Brandkataster gestrichen, bis die Reparatur bewerkstelligt und von dem Gemeindevorstand als genügend anerkannt ist.

Die Gemeindevorstände sind berechtigt, die Bewohner solcher Gebäude aus den letztern bis nach Ausführung der Reparaturen wegzuweisen.

§ 11. Die Erbauung von Strohdächern ist untersagt; auch Schindeldächer dürfen nur da, wo Verhältnisse der Oertlichkeit es durchaus erfordern, auf einzelnen abgelegenen und von andern Gebäuden entfernt stehenden Scheunen und Stadeln, so wie auf Kirchthürmen angebracht werden, jedoch ist hiefür eine durch den Gemeindevorstand einzuholende schriftliche Bewilligung der Polizeidirektion erforderlich. // [S. 11]

Jede neue Feuerstätte soll mit einem Schornsteine versehen sein. Ueber die Einrichtung der Feuerstätten im Allgemeinen wird eine durch den Regierungsrath zu erlassende Feuerpolizeiordnung das Nähere bestimmen.

## **Zweiter Abschnitt.**

### **Bezeichnung, Schätzung und Schätzungsrevision der Gebäude.**

§ 12. Alle neu errichteten Gebäude sollen mit Nummern versehen, unter Bezeichnung des Eigenthümers, Angabe des Materials u. s. w. in den Gemeindevorstand aufgenommen und die frühern Verzeichnisse sorgfältig nachgeführt werden.



§ 13. Bei der Bezeichnung neuer Gebäude soll auf die Nummern benachbarter Gebäude keine Rücksicht genommen, sondern jedes derselben mit derjenigen Nummer bezeichnet werden, welche auf die höchste des Ortes folgt.

Wenn besondere Verhältnisse eine Ausnahme von dieser Regel wünschbar machen, kann die Polizeidirektion eine abweichende Bezeichnung anordnen.

Wird ein neues Gebäude an die Stelle eines abgegangenen errichtet, so kann das erstere mit der Bezeichnung des letztern versehen werden.

Alles Verändern der bestehenden Nummern oder Buchstaben der Gebäude ist ohne schriftliche Bewilligung der Polizeidirektion verboten, und es haben die Gemeinräthe in Verbindung mit der alljährlichen Feuerschau genau darauf zu halten, daß die // [S. 12] Nummern und Buchstaben an den Gebäuden deutlich sichtbar und mit dem Kataster in Uebereinstimmung seien.

§ 14. Alljährlich im Monat Hornung wird von der Polizeidirektion eine regelmäßige Revision der Schätzungen vorgenommen, in der Weise, daß in dieselbe fallen:

- a. alle Gebäude, welche seit Jahresfrist neu errichtet worden, oder eine bauliche Veränderung erfahren haben, welche auf den Schätzungswerth einen Einfluß ausüben kann (§ 16);
- b. alle diejenigen Gebäude, welche der betreffende Gemeinrath oder die Polizeidirektion aus irgend einem Grunde in die Revision zu ziehen für nöthig erachtet (§ 18).

Ueber alle diese Gebäude, sowie über die abgegangenen, sind die Gemeinräthe verpflichtet, der Polizeidirektion auf den bezeichneten Zeitpunkt genaue Verzeichnisse vorzulegen.

§ 15. Außer dieser regelmäßigen Schätzungsperiode können auf Verlangen der Eigenthümer und auf deren Kosten ausnahmsweise neue Schätzungen durch die Polizeidirektion angeordnet werden:

- a. wenn ein neues Gebäude wenigstens unter Dach gebracht ist, in welchem Falle aber nur die vorhandenen Gebäudetheile in Schätzung genommen werden. Eine zweite Schätzung über ein solches Gebäude ist im nämlichen Rechnungsjahre erst nach dessen gänzlicher Vollendung zulässig;
- b. wenn durch Hauptreparaturen der Werth eines // [S. 13] Gebäudes wenigstens um den vierten Theil vermehrt worden, ist; jedoch erst nach gänzlicher Beendigung der Hauptreparatur.

Schätzungen dieser Art werden in bestimmten von der Polizeidirektion zu bezeichnenden Zeiträumen vorgenommen.

§ 16. Eine Schätzungserhöhung von schon versicherten Gebäuden findet einzig nach folgenden Vorschriften Statt:

- a. nur solche bauliche Veränderungen dürfen berücksichtigt werden, welche innerhalb der beiden letzten der Schätzung vorausgegangenen Jahre vorgenommen worden sind;
- b. bei der Schätzung wird geprüft, ob diese baulichen Veränderungen geeignet seien, den schon vorhandenen Assekuranzpreis des Gebäudes um wenigstens Frkn. 250 und zugleich mindestens den zehnten Theil der bisherigen Schätzung oder bei einem



kleinern Bestandtheil der letztern um wenigstens Frkn. 2500 zu vermehren. Wo dieses nicht der Fall ist, darf keine Erhöhung stattfinden.

§ 17. Alle fünfzehn Jahre findet eine allgemeine Revision des Katasters Statt. Die Polizeidirektion ist indessen jederzeit befugt, einzelne Gebäude im Interesse und auf Kosten der Anstalt einer außerordentlichen Abschätzung zu unterwerfen. Handelt es sich dabei um mehr als zwölf Gebäude in einer und derselben politischen Gemeinde, so muß die Genehmigung des Regierungsrathes eingeholt werden.

§ 18. Die Gemeinräthe sind bei Verantwortlichkeit // [S. 14] verpflichtet, alljährlich eine Durchsicht der Kataster vorzunehmen, jederzeit aber, sobald sie ein Mißverhältniß zwischen dem Werthe eines Gebäudes und seinem Katasteranschlage entdecken, oder wenn sie bemerken, daß ein Gebäude entweder durch Naturereignisse oder sonstige äußere Gewalt beträchtlichen Schaden gelitten, oder sich ein bisher unbekannter Mangel, wie z. B. eine fehlerhafte Konstruktion, Schwamm, Baufälligigkeit u. dgl. oder ein anderer auf die Werthbestimmung wesentlich einwirkender Umstand herausgestellt hat, hievon unverzüglich der Polizeidirektion Kenntniß zu geben, welche nach Maßgabe des § 17 verfügen wird.

§ 19. Auch den übrigen Behörden und Beamten des Kantons und besonders den Notaren wird unter Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht, wenn sie bei ihren amtlichen Verrichtungen ersehen, daß der Kaufpreis eines Gebäudes seinen Assekuranzanschlag nicht erreicht, oder wenn sie sonst in amtlicher Stellung ein Mißverhältniß zwischen dem wahren und dem Schätzungswerthe zu bemerken glauben, der Polizeidirektion davon beförderlichst Mittheilung zu machen.

§ 20. Die Schätzungen und Schätzungsrevisionen geschehen durch Kreisschätzer in Zuzug eines Abgeordneten des Gemeinrathes derjenigen Gemeinde, in welcher die zu schätzenden Gebäude sich befinden.

Der Kanton wird zu diesem Behufe in folgende sechs Kreise eingetheilt:

- |      |        |     |         |                                |
|------|--------|-----|---------|--------------------------------|
| I.   | Kreis: | Der | Bezirk  | Zürich;                        |
| II.  | Kreis: | Die | Bezirke | Affoltern und Horgen;          |
| III. | Kreis: | "   | "       | Meilen und Hinweil; // [S. 15] |
| IV.  | Kreis: | Der | Bezirk  | Uster und Pfäffikon;           |
| V.   | Kreis: | Die | Bezirke | Winterthur und Andelfingen;    |
| VI.  | Kreis: | "   | "       | Bülach und Regensberg.         |

Für jeden dieser Kreise werden zwei Kreisschätzer bestellt, welche auf den Antrag der Polizeidirektion von dem Regierungsrathe, nachdem jene vorher sich von den betreffenden Bezirksräthen für jede der zu besetzenden Stellen einen, jedoch nicht bindenden, Doppelvorschlag hat vorlegen lassen, auf die Dauer von drei Jahren mit Wiederwählbarkeit frei aus allen Kantonseinwohnern ernannt und beeidigt werden.

Der Gemeinabsgeordnete wird von dem betreffenden Gemeinrathe ernannt und hat bei dem Schätzungsgeschäfte ebenfalls entscheidende Stimme.

Ist einer der für einen Kreis bezeichneten Schätzer temporär an Ausübung seiner amtlichen Verrichtungen behindert, oder ist er selbst bei einer Schätzung betheilig, so kann die Polizeidirektion einen Bezirks- oder Gemeinabsbeamteten als Ersatzmann bezeichnen.



§ 21. Wird außer der regelmäßigen Schätzungsrevision (§§ 14 und 16) die Aufnahme eines neuen Gebäudes oder die Abänderung der bisherigen Schätzung von dem Eigenthümer verlangt, so hat sich der letztere spätestens bis zum 31. Weinmonat unter Angabe der von ihm gewünschten Werthung bei dem Gemeinrathe zu melden, welcher hievon die Polizeidirektion sofort in Kenntniß setzt.

§ 22. In diesem Falle sowohl als bei Anordnung einer Schätzungsrevision im Interesse der Anstalt (§ 17) setzt die Polizeidirektion die Zeit zur Vornahme der // [S. 16] Schätzung fest und trifft die deßhalb weiter erforderlichen Anordnungen.

Wenn es sich um ausnahmsweise Schätzungen auf Kosten der Eigenthümer (§ 15) oder um eine außerordentliche Schätzung auf Rechnung der Anstalt (§ 17) handelt, und die Verhältnisse der Art sind, daß nicht wenigstens drei Gebäude auf einen Tag zur Abschätzung bestimmt werden können, so ist die Polizeidirektion befugt, die Schätzung durch einen Kreisschätzer vornehmen zu lassen. Solche Gebäude sind aber bei der nächsten ordentlichen Revision einer nochmaligen Schätzung zu unterwerfen, worauf die erste Schätzung außer Kraft tritt.

§ 23. Die Schätzer haben mit dem Abgeordneten des Gemeinrathes und in Gegenwart des Eigenthümers oder eines Bevollmächtigten desselben das Gebäude sorgfältig zu untersuchen und in dessen Abstand nach vorangegangener Berathung an Ort und Stelle selbst sich über die Schätzung zu verständigen. Ueber letztere ist sodann ein genaues Protokoll abzufassen.

Wo die Schätzer in der Schätzung nicht übereinstimmen, da gilt inzwischen diejenige, auf welche die Majorität der Schätzer sich vereinigt hat, sonst aber bei zwei verschiedenen Ansätzen der kleinere, bei dreien der mittlere.

Das Schätzungsprotokoll wird dem Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigten zur Unterschrift vorgelegt. Will sich derselbe mit der Schätzung nicht begnügen, so hat er seine Erklärung sofort zu Protokoll zu geben und seine Werthung in einer bestimmten Summe beizusetzen. // [S. 17]

Erst nachdem das Protokoll vom Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet ist, wird eine allfällige Meinungsverschiedenheit der Schätzer darin vorgemerkt.

Das Protokoll und die allfällige Erklärung des Eigenthümers wird der Gemeinrath beförderlich der Polizeidirektion einsenden und dabei, sofern ihm die Schätzungen in irgend einer Beziehung nicht angemessen, besonders wenn sie ihm zu hoch scheinen, seine dießfälligen Bemerkungen beifügen.

§ 24. Begnügt sich der Eigenthümer mit der Schätzung nicht, oder erachtet die Polizeidirektion eine abermalige Untersuchung für nothwendig, so geschieht eine zweite Schätzung durch drei Schätzungskommissarien, welche die Polizeidirektion für den einzelnen Fall aus den Schätzern der andern Kreise ernennt.

§ 25. Die Schätzungskommissarien nehmen die Untersuchung des Gebäudes in Gegenwart des Eigenthümers oder dessen Bevollmächtigten vor, und fassen in dessen Abstand ein genaues Protokoll ab, das sie der Polizeidirektion einsenden, und welches als definitive Schätzung gilt. Die Polizeidirektion theilt sodann das Protokoll in beglaubigter Abschrift dem Eigenthümer mit.

§ 26. Die Schätzer und Schätzungskommissarien sind für ihre Amtshandlungen verantwortlich, und es können dieselben, wenn es sich früher oder später ergibt, daß



sie Gebäude oder Gebäudetheile oder auch den entstandenen Brandschaden offenbar zu hoch geschätzt haben, von der Polizeidirektion je // [S. 18] für den einzelnen Fall mit einer Buße von Frkn. 10 bis 150 belegt oder in schwerern Fällen den Gerichten wegen Verletzung der Amtspflicht überwiesen werden.

§ 27. Die Taxe für ein neu aufzunehmendes Gebäude beträgt Frkn. 1. 50 Rpn., diejenige eines Gebäudes, dessen Werth erhöht oder vermindert wird, Rpn. 60 zu Händen des Gemeindraths.

Die Kreisschätzer und Schätzungskommissarien erhalten für ihre Verrichtungen eine Entschädigung von Frkn. 10 für den ganzen und von Frkn. 6 für den halben Tag; der Abgeordnete des Gemeindrathes dagegen eine solche von Frkn. 5 für den ganzen und von Frkn. 3 für den halben Tag.

§ 28. Die in § 27 erwähnte gemeindräthliche Taxe wird immer von dem Eigenthümer des zu schätzenden Gebäudes bezahlt.

Die übrigen Schätzungskosten trägt jedesmal die Anstalt, es wäre denn, daß eine neue Schätzung oder die Erhöhung einer bestehenden außer der Zeit der jährlichen Revision verlangt würde, in welchem Falle die sämtlichen Kosten von dem, der die Schätzung begehrt hat, zu tragen sind.

Die Kosten einer zweiten, von dem Eigenthümer verlangten Schätzung fallen, wenn seine eigene Werthung nicht als die richtigere erkannt wird, immer dem letztern zur Last.

§ 29. Wo die Kosten von den betreffenden Gebäudeeigenthümern zu tragen sind, wird die Polizeidirektion die Taggelder nach Maßgabe des Assekuranzwerthes der gleichzeitig geschätzten Gebäude vertheilen. // [S. 19]

§ 30. Neue oder veränderte Schätzungen treten in Kraft, sobald die Protokolle bei der Polizeidirektion eingekommen sind.

Ist die Schätzung streitig, so wird bis zum Austrag der Sache das streitige Gebäude als für die niedrigere Schätzungssumme versichert betrachtet.

§ 31. Bei allen Schätzungen wird der Werth der Gebäude durch Beantwortung folgender Fragen ausgemittelt:

- a) Welches der wahrscheinliche Verkaufswerth des Gebäudes zur Zeit der Schätzung sei, nach Maßgabe der in der fraglichen Gegend stattfindenden, auf den Preis der Gebäude im Allgemeinen und insbesondere derjenigen Art von Gebäulichkeiten, um deren Schätzung es im einzelnen Falle zu thun ist, Einfluß übenden Verhältnisse, in der Meinung, daß von dem so ermittelten und in das Schätzungsprotokoll aufzunehmenden Verkaufspreise sodann in Abzug zu bringen sind: der volle Werth des Bauplatzes mit Hinsicht auf Vortheile seiner Lage und überhaupt alles dessen, was auf den Preis des Gebäudes Einfluß hat, ohne der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzt zu sein, wie Tollen, Rostwerke, Ausgelände, dem Gebäude zustehende Rechte und Gerechtigkeiten u. s. w.
- b) Wie viel es kosten würde, das Gebäude nach seiner gegenwärtigen Einrichtung neu aufzuführen, und wie viel von diesem Bauwerthe abgezogen werden müsse in Berücksichtigung // [S. 20] des durch Alter und Gebrauch eingetretenen Minderwerthes.



Zu Ermittlung dieses wahrscheinlichen Verkaufswerthes haben sich die Schätzer die Erwerbstitel der fraglichen Gebäude von dem Eigenthümer vorlegen zu lassen, auch sich Auskunft über allfällige in neuerer Zeit abgeschlossene Käufe benachbarter Gebäude ähnlicher Art zu verschaffen.

Ergeben sich bei der Beantwortung obiger Fragen ungleiche Summen, so ist die kleinere als Werth des Gebäudes anzunehmen.

Bei öffentlichen Gebäuden des Staates oder einer Gemeinde ist vorzugsweise die zweite der beiden Fragen ins Auge zu fassen. Die Eigenthümer solcher Gebäude sind indessen berechtigt, zu verlangen, daß nur drei Viertheile des auf vorstehende Weise ausgemittelten Assekuranzwerthes als Katasteranschlag aufgenommen werden.

Die Werthung geschieht in Franken, und in runden, d. h. durch die Zahl 25 ohne Rest theilbaren Summen, z. B. Frkn. 125, Frkn. 150 u. s. w.

§ 32. Behufs gleichmäßiger Behandlung der Schätzungen durch den ganzen Kanton wird die Polizeidirektion den Schätzern eine vom Regierungsrathe genehmigte Instruktion und ein Formular eines Schätzungsprotokolls, in welchem auf Alles, was die Schätzer zu beobachten haben, gehörige Rücksicht genommen ist, zu Händen stellen. // [S. 21]

### **Dritter Abschnitt.**

#### **Brandversicherungsverzeichnisse und Kataster.**

§ 33. Von dem Brandversicherungskataster sollen durch die Kanzlei des Brandassekuranzwesens drei gleichlautende und mit den nämlichen Seitenzahlen versehene Abschriften angefertigt und durch die alljährlichen Revisionsberichte fortgesetzt werden.

Die erste davon soll bei dem Gemeinderathe, die zweite bei der betreffenden Notariatskanzlei und die dritte bei der Brandassekuranzkanzlei aufbewahrt werden. Aus diesen Berichten hat die letztere alle Angaben, die sich auf die Gebäude beziehen, in das eigens errichtete große Lagerbuch oder in den allgemeinen Brandversicherungskataster einzutragen.

§ 34. In jeder Gemeinde des Kantons soll ein Haupt- oder Lagerbuch geführt werden, in welchem für jedes Gebäude zwei Blattseiten zur Bemerkung aller mit demselben vorgehenden Veränderungen eingeräumt sind. Zur Erleichterung der Abfassung solcher Lagerbücher wird die Polizeidirektion wie bisanhin den Gemeinden die benöthigte Anleitung ertheilen, und sie ist, so wie das Statthalteramt und der Bezirksrath, jederzeit zur Einforderung derselben berechtigt.

§ 35. Von dem allgemeinen Brandversicherungskataster soll als Auszug ein den jährlichen Bestand der Totalsumme der Gebäudeschätzungen jeder Gemeinde des Kantons ausweisendes Verzeichniß im Regierungsarchive aufbewahrt liegen. // [S. 22]

### **Vierter Abschnitt.**

#### **Ausmittlung und Schätzung des Schadens.**

§ 36. Von dem Ausbruche eines Brandes soll der betreffende Statthalter unter Verantwortlichkeit des Gemeindammanns unverzüglich in Kenntniß gesetzt werden.





Dem Gemeindammann liegt ob, bis zur Ankunft des Statthalters die Einleitungen zu Ausmittlung der Ursachen des Brandes zu treffen.

Der Statthalter soll sich sofort auf die Brandstätte begeben und neben den ihm als Polizeibeamteten und als Anwalt des Staates im Bezirke obliegenden Verrichtungen auch im Interesse der Brandversicherungsanstalt und im Einverständnisse mit dem Feuerkommando alle diejenigen Vorkehrungen treffen, wodurch größeres Unglück verhütet werden kann.

Sämmtliche Beamtete sind unter Verantwortlichkeit verpflichtet, unnützes Niederreißen von Gebäuden oder Gebäudetheilen zu verhindern. Zuwiderhandeln gegen die von ihnen in dieser Beziehung ertheilten Befehle kann mit der auf böswillige Eigenthumsschädigung angedrohten Strafe belegt werden.

Unmittelbar nach dem Brande wird der Statthalter einen Bericht an die Polizeidirektion einsenden.

§ 37. Ist das Feuer gelöscht, so soll die Brandstätte unverändert gelassen werden, bis der Brandschaden auf gehörige Weise ermittelt ist.

Zu diesem Zwecke, sowie zur Sicherung der geretteten Gebäudetheile und Effekten, hat der Ge- // [S. 23] meindrath unter Verantwortlichkeit die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

Da, wo Spuren an Gebäuden oder deren Umgebungen, welche zu Entdeckung der Brandursache führen könnten, vorhanden sind, haben die Behörden und namentlich die Statthalterämter dafür zu sorgen, daß die Brandstätte so lange unverändert erhalten werde, bis die richterliche Untersuchung stattgefunden hat.

Bei einem nicht zur öffentlichen Kenntniß gekommenen Brande hat der Eigenthümer dem Gemeinderathe binnen vierundzwanzig Stunden Anzeige zu machen, damit, ehe etwas an der geschädigten Stelle verändert wird, die Schätzung vorgenommen werden kann. Die Unterlassung dieser Anzeige hat den Verlust des Anspruches auf Schadenersatz zur Folge.

§ 38. Ist das Gebäude entweder gänzlich oder doch so weit abgebrannt, daß die zur Untersuchung Bestellten finden, es sei dasselbe nicht mehr zu repariren, so ist der Brandschaden für vollkommen zu achten und nur der Werth der noch übrig gebliebenen Materialien von der Schätzungssumme abzuziehen.

Ist das Gebäude nicht völlig zerstört, sondern hat dasselbe eine bloß theilweise Beschädigung erlitten, so soll der Schaden nach dem Verhältnisse des zerstörten oder beschädigten Gebäudetheiles zu dem Katasteranschlage ausgemittelt und festgesetzt werden.

Vorbehalten bleiben übrigens die Bestimmungen des § 42, Lemma 2.

§ 39. Die Ausmittlung des Brandschadens geschieht // [S. 24] in Gegenwart des Statthalters, und zwar in erster Linie durch die durch § 20 aufgestellten Schätzer; in zweiter Linie, wenn entweder der Eigenthümer mit der Werthung nicht einverstanden ist, oder die Polizeidirektion eine abermalige Untersuchung für nothwendig erachtet, durch drei von letzterer zu bezeichnende Schätzungskommissarien.

In geringfügigen Fällen ist das Statthalteramt befugt, die erste Schätzung selbst oder in Zuzug eines einzigen von ihm zu bezeichnenden Kreisschätzers vorzunehmen, in der Meinung, daß im erstern Falle die Schätzung des Brandschadens oder der Werth der

noch übrig gebliebenen Materialien (§ 38) die Summe von Frkn. 20, im zweiten, daß sie Frkn. 600 nicht übersteige.

Behufs der Schätzung haben die Schätzer in Gegenwart des Brandbeschädigten die erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen und hierauf in seinem Abstände sich über den Schaden zu berathen und das Schätzungsprotokoll abzufassen, welches sodann dem Beschädigten zu eröffnen, von ihm mit seiner Erklärung über Annahme oder Verwerfung zu versehen und zu unterzeichnen ist.

Meinungsverschiedenheiten der Schätzer dürfen in dem Protokolle erst, nachdem es von dem Brandbeschädigten unterzeichnet ist, vorgemerkt werden.

Wo die Schätzer in der Schätzung nicht übereinstimmen, da gilt inzwischen diejenige, auf welche die Majorität der Schätzer sich vereinigt hat, sonst aber bei zwei verschiedenen Ansätzen der kleinere, bei dreien der mittlere. // [S. 25]

Wenn der Beschädigte Bedenkzeit verlangt, so hat ihm der Statthalter eine kurze Frist zu Abgabe seiner Erklärung anzusetzen, und daß dieses geschehen sei, im Protokolle anzuführen. Stillschweigen während dieser Frist wird als Guttheißung der Schätzung ausgelegt.

§ 40. Kann sich der Brandbeschädigte oder die Polizeidirektion auch bei der zweiten Schätzung nicht beruhigen, so wird der Streit Rechtssache und es treten die Bestimmungen der §§ 52 u. ff. ein.

§ 41. Die Kosten der ersten Schätzung trägt, sofern nicht in Fällen verschuldeten Brandes durch Urtheil etwas Anderes bestimmt wird, die Anstalt; diejenigen einer allfälligen zweiten Schätzung aber hat dieselbe nur insofern zu tragen, als die Polizeidirektion die zweite Untersuchung im Interesse der Anstalt angeordnet hatte, oder als bei einer vom Eigenthümer verlangten zweiten Schätzung dessen Forderung als die richtigere anerkannt wurde.

## **Fünfter Abschnitt.**

### **Vergütung des Brandschadens.**

§ 42. Ist der Brandschaden geschätzt, so wird nach Abzug von einem Zehnthel, welchen der Versicherte an sich selbst zu tragen hat, die auf neun Zehnthelle ermäßigte Schätzungssumme in das Verzeichniß der Vergütungen eingetragen.

In Fällen, wo anzunehmen ist, daß der Brandbeschädigte mehr als neun Zehnthelle des wirklich erlittenen Schadens, welcher nach dem zur Zeit des Brandes vorhandenen Werthe des Gebäudes zu er- // [S. 26] mitteln ist, erhalten würde, ist die Polizeidirektion berechtigt, die Ausbezahlung des Mehrbetrages zu verweigern. Findet keine Verständigung Statt, so ist die Sache nach Maßgabe der §§ 52 und 53 als Rechtssache zu behandeln,

§ 43. Die Bezahlung der Vergütung tritt ein, wenn

- a) die über den Brand eingeleitete gerichtliche Untersuchung durch rechtskräftiges Urtheil oder durch Beschluß erledigt ist, und
- b) die Jahresbeiträge eingegangen sind.

Ausnahmsweise können auch, wenn das zweite Requisite nicht vorhanden ist, diejenigen Beschädigten, welche im Laufe des Jahres wieder bauen wollen, auf ihr Verlangen hin durch Vorschüsse unterstützt werden, und zwar durch Verabfolgung des



ersten Drittheils der Assekuranzvergütung, wenn die Baumaterialien auf den Platz gebracht sind, und das Fundament ausgeführt ist, des zweiten Drittheils, wenn der Bau sich unter Dach befindet, und des letzten Drittheiles nach gänzlicher Vollendung des Gebäudes.

War das zerstörte Gebäude kanzeleisch verpfändet, und will der Eigenthümer auf den verpfändeten Grundstücken wieder einen Neubau ausführen, so kann derselbe hieran durch den Pfandgläubiger nicht verhindert werden. Die Gläubiger sind indessen befugt, zu verlangen, daß die rataweisen Vorschüsse nicht unmittelbar dem Schuldner, sondern dem betreffenden Gemeinrathe zugestellt werden, welcher sich durch einen von den sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnenden Schein zu verpflichten hat, daß // [S. 27] er solidarisch für deren vollständige Verwendung zum Wiederaufbau auf dem diesen Pfandgläubigern verpfändeten Grundstücke besorgt sein wolle. Die neuen Gebäude haften den Gläubigern gleich den abgebrannten als Unterpfand.

Erklärt der Eigenthümer, daß er die Assekuranzvergütung nicht für einen neuen Bau verwenden, sondern an seine Pfandgläubiger abtreten wolle, so sind diese gehalten, dieselbe anzunehmen und deren Betrag am Kapital abschreiben, so wie das Gebäude in den Schuldbriefen als abgebrannt bezeichnen zu lassen. Ist das abgebrannte Gebäude in mehreren Briefen verschrieben, so bedingt, wenn nicht in Folge deiner Verständigung etwas Anderes festgesetzt wird, die Rangordnung der Schuldtitel den Anspruch auf die Assekuranzvergütung.

Hat eine bloß theilweise Beschädigung eines Gebäudes, somit kein totaler Brand (§ 38, Lemma 2) stattgefunden, so kann die Assekuranzvergütung an den Beteiligten ausbezahlt werden, sobald nachgewiesen ist, daß die zerstörten oder beschädigten Gebäudetheile wieder vollständig hergestellt worden seien.

Bei allen Geldenthebungen für die Entschädigungen soll sich der Betheilte mit gemeinrätlich ausgestellten und von dem Statthalteramte beglaubigten Zeugnissen ausweisen, welche demselben unentgeltlich zu ertheilen sind. Handelt es sich um Ausbezahlung der Entschädigung für gänzlich zerstörte Gebäude, so müssen überdieß notarialische Bescheinigungen über allfällige Verschreibungen beigebracht werden. // [S. 28]

Die für diese Vorschüsse erforderlichen Summen sind der Anstalt aus der Staatskasse vorzustrecken und nach Eingang der Jahressteuer sogleich wieder in dieselbe zurückzuerstatten.

## **Sechster Abschnitt.**

### **Erhebung der Beiträge.**

§ 44. Die Erhebung der Brandsteuer soll in der Regel nur ein Mal des Jahres, nämlich auf den 10. Christmonat, angeordnet werden.

§ 45. Die Gemeinräthe sollen gleich nach Empfang der Assekuranzsteuerausreibung ein ordentliches Einzugsregister verfertigen, nach welchem der Einzug von den Beitragspflichtigen, denen die Einsicht der Register offen steht, geschieht. Der Einzugstermin soll nicht später als auf acht Tage nach der Anzeige angesetzt und der Gesamtbezug innerhalb vierzehn Tagen bewerkstelligt werden. Die Gelder sind von den Gemeinräthen innerhalb acht Tagen gegen Empfangschein an das betreffende Statthalteramt abzugeben. Dieses hat den Betrag



an die Polizeidirektion abzuliefern, es wäre denn, daß von derselben andere Verfügungen getroffen würden. Da, wo sich Bruchzahlen ergeben, soll das Ergebnis unter einem Rappen zu einem ganzen Rappen berechnet werden.

§ 46. Beiträge, welche innerhalb des vierzehntägigen Zahlungstermines nicht entrichtet sind, sind von der Gemeinde zu bezahlen; dagegen steht ihr das Recht zu, die säumigen Beitragspflichtigen durch den Rechtstrib zur Zahlung anzuhalten, und zwar für die um // [S. 29] den vierten Theil erhöhten Beitragssummen, wobei der Ueberschuß in die Gemeinskasse fällt.

§ 47. In der Regel hat der Eigenthümer des Gebäudes den Beitrag zu leisten. Ist derselbe aber außer, der Gemeinde wohnhaft, so kann sich die Gemeinde für den Ersatz nach eigener Auswahl an den Eigenthümer oder an den Bewerber halten.

Den Forderungen der Assekuranzanstalt oder der Gemeinden steht für Assekuranzbeiträge während der Dauer eines Jahres von ihrer Verfallzeit an in Ausfällen ein privilegiertes Pfandrecht auf das Gebäude zu.

§ 48. Von allen im Laufe des Rechnungsjahres aufgenommenen oder veränderten Schätzungen soll der ganze Jahresbeitrag bezahlt werden.

Auch für abgebrannte Gebäude ist der Jahresbeitrag für das Rechnungsjahr, in welchem der Brand stattgefunden hat, zu bezahlen.

### **Siebenter Abschnitt.**

#### **Verwaltung.**

§ 49. Die Kosten, welche die Verwaltung der Brandversicherungsanstalt erfordert, wohin auch die Besoldungen von Angestellten und die Bezahlung von Prämien zu zählen sind, sollen, wie bisanhin, den Rechnungen einverleibt und durch die Anstalt getragen werden. Die Polizeidirektion wird jährlich eine vollständige Rechnung dem Regierungsrathe vorlegen, welche nach erhaltener Genehmigung öffentlich bekannt zu machen ist.

§ 50. Die Kanzlei des Brandassekuranzwesens be- // [S. 30] steht aus einem verantwortlichen Sekretär, der zugleich Kassabesorger ist, und zwei Kanzlisten.

Die jährliche Besoldung des erstern, mit Inbegriff der Entschädigung für allfälligen Kassaverlust, ist auf Frkn. 1800, diejenige des ersten Kanzlisten auf Frkn. 1200 und diejenige des zweiten Kanzlisten auf Frkn. 800 bestimmt.

Der Sekretär wird auf Vorschlag der Polizeidirektion vom Regierungsrathe, die beiden Kanzlisten von der Direktion unter Bestätigung des Regierungsrathes bestellt. Die Amtsdauer derselben beträgt vier Jahre.

Für die ihm anvertrauten Gelder hat der Sekretär eine Real- oder Personalkautions von Frkn. 35000 zu stellen.

Bei außerordentlichen Schätzungsrevisionen ist der Regierungsrath ermächtigt, auf den Antrag der Polizeidirektion die Vermehrung des Kanzleipersonals zu schneller Berichtigung und Vervollständigung des Brandversicherungskatasters zu bewilligen.



## **Achter Abschnitt.**

### **Verfahren bei streitigen Schätzungen.**

§ 51. Anstände über die Frage, was nach § 2 in die Brandversicherungsanstalt aufzunehmen sei, entscheidet die Polizeidirektion mit Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath.

§ 52. Streitigkeiten über den Betrag des Brandschadens, welche nicht durch das Schätzungsverfahren gehoben werden könnten, sind Rechtssache. Es steht // [S. 31] der Polizeidirektion und dem Beschädigten frei, ein schiedsrichterliches Verfahren vorzuschlagen. Wird dasselbe von der Gegenpartei angenommen, so haben sowohl die Anstalt als der Brandbeschädigte eine beliebige Person als Schiedsrichter und diese beiden sogleich einen Obmann für den Fall zu bezeichnen, daß sie sich nicht zu einem Urtheile vereinigen könnten. Sollten die beiden Schiedsrichter auch über die Wahl des Obmanns nicht einverstanden sein, so wird derselbe durch das betreffende Bezirksgericht erwählt. Zerfallen die Schiedsrichter unter sich, so hat der Obmann nach fruchtlos versuchter Vermittlung die Sache nach eigenem Ermessen zu entscheiden.

Indessen ist den Parteien gestattet, sich auf jede andere beliebige Weise über die Zusammensetzung und das Verfahren der Schiedsgerichte zu verständigen.

Der Ausspruch des Schiedsgerichtes steht einem rechtskräftigen Urtheile gleich.

§ 53. Wird der Antrag auf ein Schiedsgericht nicht gestellt, oder von der Gegenpartei verworfen, so hat der Brandbeschädigte die Sache durch das Friedensrichteramt des Ortes, wo der Brand stattgefunden hat, beim dortigen Bezirksgerichte (welches immer in erster Instanz zu handeln hat) anhängig zu machen.

§ 54. Die Gerichte haben den Schätzungsbericht wie einen gerichtlich erhobenen Expertenbefund zu berücksichtigen und sind nur dann befugt, von demselben abzuweichen oder eine neue Schätzung zu veranstalten, wenn Gründe vorhanden sind, die ein solches Verfahren auch bei einem Gutachten gerichtlich zu- // [S. 32] gezogener Experten rechtfertigen würden. Zu einer solchen neuen Expertenuntersuchung sollen die Sachkundigen in der Regel aus der Zahl der Kreisschätzer genommen werden.

§ 55. Allfällige Untersuchungs- und Gerichtskosten verlegt der Richter nach eigenem Ermessen.

## **Neunter Abschnitt.**

### **Uebergangsbestimmungen.**

§ 56. Das bisherige Gesetz über die Brandversicherungsanstalt vom 29. Herbstmonat 1840 ist mit dem 1. Christmonat 1852 erloschen, und es tritt mit dem nämlichen Tage das gegenwärtige Gesetz in Kraft.

§ 57. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt und hat dafür zu sorgen, daß eine allgemeine Revision des Katasters, unmittelbar nachdem das Gesetz in Kraft getreten, eingeleitet und ununterbrochen bis zu ihrer Vollendung fortgeführt werde.



Zürich, den 29. Herbstmonat 1852.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. A. Escher.

Der dritte Sekretär,

A. Vogel. // [S. 33]

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 2. Weinmonat 1852.

Der erste Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der erste Staatsschreiber,

Hagenbuch.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/18.02.2016]